

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 16. März 2020

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über das Verbot von Großraumveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2	17
Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Bewohner sowie Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet	18

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über das Verbot von Großraumveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Großveranstaltungen im Gebiet des Landkreises Wittmund mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen ist mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. NPOG in der Form angedroht, dass die Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
3. Für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Wittmund mit einer Teilnehmerzahl unter 1.000 Personen gelten mit sofortiger Wirkung die folgenden Auflagen:
 - a) Es muss eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein.
 - b) Es müssen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Toilettenräume mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie ggf. Desinfektionsmittel) vorgehalten werden.
 - c) Die Teilnehmer müssen vor und während der Veranstaltung aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden.
4. Die Veranstalter nichtöffentlicher Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Wittmund mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen sind mit sofortiger Wirkung verpflichtet, geplante Veranstaltungen beim Gesundheitsamt des Landkreises Wittmund anzuzeigen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Infektion auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat in „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 28. Februar 2020 ausgeführt, „dass Massenveranstaltungen (...) dazu beitragen können, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen (...)“. Das Bundesgesundheitsministerium hat daher ausdrücklich empfohlen, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern abzusagen. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Schreiben vom 11.03.2020 die zuständigen Behörden angewiesen, insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Im Landkreis Wittmund wurde am 9. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Wittmund wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Mithin besteht die Erforderlichkeit, sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verbieten. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes ist durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch Infizierten ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies bei Großveranstaltungen typischerweise üblich ist. Auf Großveranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen insbesondere schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen. Darüber hinaus ist ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen davon auszugehen, dass eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung sicherzustellen, praktisch nicht möglich sein wird. Zudem ist bei solchen Veranstaltungen zu erwarten, dass die Teilnehmenden aus anderen Regionen Deutschlands oder sogar aus anderen Mitgliedstaaten anreisen werden. Darunter werden möglicherweise auch Personen aus Regionen mit einem gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen sein.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führt hierzu in seinem Schreiben vom 11.03.2020 aus, dass bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen ist, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlmessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder – wie z. B. bei sportlichen Großveranstaltungen – eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das

öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist das verfügte Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Vom Verbot von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 Teilnehmern wird bisher abgesehen, da davon ausgegangen wird, dass Veranstalter die Hinweise des Robert Koch-Instituts („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ vom 28. Februar 2020) beachten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden vor einer Infizierung umsetzen werden. Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, gegenüber solchen Veranstaltungen weitergehende Auflagen zu erteilen oder Verbote auszusprechen.

Zu Ziffer 2:

Die Androhungen unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den von Großveranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Zu Ziffer 3:

Die unter Ziffer 3 verfügten Auflagen sind erforderlich, um auch bei Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu minimieren. Hierzu muss sichergestellt werden, dass eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet ist, ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene vorgehalten werden und im Vorfeld und während der Veranstaltung die Teilnehmer ausreichend über präventive Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden. Die Auflagen orientieren sich eng an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

Zu Ziffer 4:

Die in Ziffer 4 geregelte Anzeigepflicht ist erforderlich, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, von jeglichen Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, Kenntnis zu erlangen, um ggf. die Veranstalter und Teilnehmer über präventive Möglichkeiten der Minimierung der Gefahren einer Infektion zu informieren oder ggf. beschränkende Maßnahmen treffen zu können.

Zu Ziffer 5:

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs und der Auflagen unter den Ziffern 2 und 4 wird angeordnet. Das unter Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter den Ziffern 2 bis 4 getroffenen Anordnungen hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da Veranstaltungen im Landkreis Wittmund bereits diese Woche stattfinden werden und eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, das ausgesprochene Verbot nicht umgesetzt werden könnte. Die Infektionsgefahren, die durch das Verbot verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkung liefe somit ins Leere. Gleiches gilt für die Auflagen unter den Ziffern 3 und 4, da diese darauf ausgerichtet sind, dass für alle stattfindenden Veranstaltungen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind und das Gesundheitsamt des Landkreises Wittmund alle nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern Kenntnis erlangt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt im Ergebnis gegenüber dem privaten Interesse eines jeden Einzelnen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 13.03.2020

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Der Landrat
Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann beim Landkreis Wittmund, Gebäude I, Poststelle, Am Markt 9, 26409 Wittmund, sowie auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Bewohner sowie Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die Besuchszeiten der Pflegeeinrichtungen werden auf zwei Stunden täglich in einem Zeitfenster zwischen 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr beschränkt.
2. Der Besuch wird auf eine Person pro Bewohner und auf maximal eine Stunde begrenzt.
3. Der Zugang zu den Bewohnern erfolgt nur noch nach Körpertemperaturmessung der Besucher. Bei einer Körpertemperatur von mehr als 37,5 Grad ist der Zugang nicht erlaubt.
4. Die Besucher der Bewohner werden dokumentiert (einschließlich der Kontaktdaten).

Begründung

Zu Ziffer 1 bis 4:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Im Landkreis Wittmund wurde am 9. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Wittmund wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt. Mithin besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – auch mit den ersten Todesfällen bundesweit – gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinischfachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zudem sind die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Bewohner in Pflegeeinrichtungen gehören dabei nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts zu der identifizierten Risikogruppe, die es aufgrund eines möglichen schwerwiegenden Krankheitsverlaufes im Falle einer Ansteckung zu schützen gilt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 auf Bewohner von Pflegeeinrichtungen zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die unter den Ziffern 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Pflegeeinrichtungen steht.

Die unter Ziffer 1 bis 4 verfügten Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechts-

behelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 13.03.2020

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann beim Landkreis Wittmund, Gebäude I, Poststelle, Am Markt 9, 26409 Wittmund, sowie auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.